



Leistungsauftrag 2024-2028 für alle Waldregionen

1. Verbindliche Grundlagen

Die Aufgaben, Leistungen, Finanzierungsmechanismen und Zuständigkeiten sind in den folgenden Rechtserlassen festgehalten:

- Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0);
- Eidgenössische Verordnung über den Wald (SR 921.01);
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1);
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11);
- Waldziele, von der Regierung erlassen am 13. Oktober 2006 (RRB 2006/703);
- Personalrecht des Kantons St.Gallen (Personalgesetz [sGS 143.1], Personalverordnung [sGS 143.11], Verhaltenskodex, Internes Kontrollsystem);
- Programmvereinbarung Wald 2024-2028 (PV Wald) zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton St.Gallen;
- Beschluss der Regierung betreffend die Programmvereinbarungen im Umweltbereich zwischen dem Bund und dem Kanton St.Gallen für die Programmperiode 2024-2028 (RRB 2025/113 vom 11. Februar 2025).

2. Gültigkeit

Der Leistungsauftrag gilt für alle Waldregionen. Er umschreibt die den Waldregionen übertragenen hoheitlichen Aufgaben (Leistungskategorie 1, LK1) und Unterstützungsaufgaben (Leistungskategorie 2, LK2) sowie die Leistungsziele, insbesondere aus der Programmvereinbarung Wald (PV Wald).

Der Leistungsauftrag gilt rückwirkend ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028. Die Gültigkeitsdauer ist abgestimmt auf die Laufzeit der PV Wald.

3. Aufgaben und Leistungsziele

Die Waldregionen erfüllen in ihrem Gebiet die folgenden Aufgaben:

3.1 Bereich Schutzwald und Schutzbauten Wald

- Mitarbeit bei der für die Umsetzung der Schutzwaldziele erforderlichen Planung.
- Information der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und der Öffentlichkeit über die Bedeutung von Schutzwald, der kantonalen Schutzwaldstrategie, die NaiS-Prinzipien (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald, BUWAL 2005) usw. anlässlich der persönlichen Beratungen und anlässlich von Veranstaltungen.
- Umsetzung des Teilprogramms «Schutzwald», insbesondere hinsichtlich
 - der Pflege von Schutzwald unter Einhaltung der NaiS-Prinzipien sowie
 - der Sicherstellung der notwendigen forstlichen Infrastruktur im Schutzwald gemäss den in der PV Wald vereinbarten (Flächen-)Zielen.
- Aufsicht bei der Ausführung der notwendigen Schutzwaldpflege.
- Beratung bei gravitativen Naturgefahren und bei forstlichen Schutzbauten und Verbauprojekten sowie Mitwirkung bei regionalen Führungsstäben und Naturgefahrenkommissionen.



3.2 Bereich Waldbiodiversität

- Mitarbeit bei der für die Umsetzung der Biodiversitätsziele erforderlichen Planung.
- Initiierung, Erarbeitung und Leitung von ökologischen Massnahmen und Projekten zur spezifischen Förderung und Erhaltung prioritärer Arten, zur Vernetzung sowie zur Erhaltung und Aufwertung spezieller Biotop gemäss der «Biodiversitätsstrategie St.Gallen 2018-2025» sowie ihrer Nachfolgestrategie (BDS 2026+) und weiterer übergeordneter Programme.
- Umsetzung des Teilprogramms «Waldbiodiversität» der PV Wald gemäss den darin vereinbarten Zielen, insbesondere:
 - Verhandeln und Einrichten von Natur- und Sonderwaldreservaten;
 - Verhandeln und Einrichten von Altholzinseln;
 - Sicherung von Biotopbäumen im Wald;
 - Pflege und Aufwertung von Wald zur ökologischen Förderung von Lebensräumen und Arten (Waldränder, Feuchtbiotop, lichte Wälder usw.).

3.3 Bereich Pflege und Bewirtschaftung von Wald

- Aufsicht über die Pflege und Bewirtschaftung von Wald hinsichtlich der Vorgaben des Standards für einen naturnahen Waldbau (Waldgesetzgebung, Standortkartierung) und unter Berücksichtigung der Strategie «St.Galler Wald im Klimawandel».
- Erarbeitung der für die Umsetzung der Waldentwicklungspläne (WEP) erforderlichen Waldbauplanung.
- Förderung der effizienten Pflege- und Bewirtschaftung des Waldes, insbesondere durch Beratung und Begleitung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bei Strukturverbesserungen, überbetrieblicher Zusammenarbeit oder Auftragsvergaben.
- Vertretung der Holznutzungsziele und Unterstützung der Holzförderprogramme durch Beratung und Information sowie Mitarbeit in Organisationen und Projekten, welche der Holzförderung dienen.
- Umsetzung der im Teilprogramm «Waldbewirtschaftung» der PV Wald vereinbarten Ziele, insbesondere:
 - Initiierung von kostenoptimierten, marktauglichen und unternehmerisch geführten Gemeinschaften und Prozessen für die effiziente und effektive Pflege und Bewirtschaftung des Waldes sowie für die optimale Vermarktung der Waldprodukte;
 - Sicherstellung der notwendigen forstlichen Infrastruktur ausserhalb des Schutzwaldes;
 - Pflege von Jungwald und Plenter-/Dauerwald;
 - Unterhalt von vier Waldflächen für das Projekt «Testpflanzungen zukunftsfähiger Baumarten» im Ausmass von insgesamt rund 5 Hektaren nach Massgabe der eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft;
 - Unterstützung des Kantonsforstamtes bei der praktischen forstlichen Ausbildung von Waldfachleuten.
- Umsetzung der in den Waldentwicklungsplänen sowie in den Betriebsplanungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern festgehaltenen Massnahmen.

3.4 Bereich Walderhaltung

- Aufsicht über die quantitative und qualitative Waldflächenerhaltung sowie Einleitung von Massnahmen bei Übertretungen.
- Umsetzung der in den Waldentwicklungsplänen festgehaltenen Massnahmen und Controlling der Massnahmen Dritter.
- Controlling der Umsetzung der Betriebsplanungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.
- Unterstützung des Kantonsforstamtes bei der Erarbeitung forstlicher Planungsgrundlagen zum Zweck der Sicherstellung einer nachhaltigen und anpassungsfähigen Waldentwicklung, insbesondere aktive Mitarbeit bei der Erarbeitung des neuen St.Galler Waldentwicklungsplans (WEP).
- Vertretung der Waldflächenziele bei anderen raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben durch Mitarbeit, Beratung und Stellungnahmen.
- Sicherstellung einer konstruktiven Zusammenarbeit mit anderen betroffenen und beteiligten Organisationen und Personen.



3.5 Bereich Waldschutz

- Überwachung der Wälder und Diagnostik bei Befall durch Schadorganismen.
- Umsetzung der Waldschutzziele bei der Pflege und Bewirtschaftung von Wald (insbesondere Waldverjüngung und Holzernte) sowie Anordnung notwendiger Massnahmen in Absprache mit dem Kantonsforstamt.
- Beratung der Akteure und Überwachung der Verhütung und Bekämpfung von biotischen und abiotischen Waldschäden im Wald sowie ausserhalb Wald, falls die Wald-funktionen durch das Ereignis oder Folgeschäden gefährdet sind.
- Zusammenarbeit mit den Jagdorganen.
- Forstliche Beurteilung der Wildlebensräume, insbesondere Durchführung der periodischen Lebensraumbeurteilung und allfälliger Verjüngungskontrollen sowie Aufsicht über den Vollzug der in der periodischen Lebensraumbeurteilung festgehaltenen Massnahmen.
- Aufsicht über die Anwendung und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel im Wald.

3.6 Bereich Öffentlichkeitsarbeit

- Unterstützung des Kantonsforstamtes bei der Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Verständnisses für Wald und Holz, Natur und Naturgefahren im Allgemeinen und Mitwirkung bei Kampagnen des Kantonsforstamtes.
- Durchführung von Exkursionen und Veranstaltungen für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, politische Entscheidungsträger, Behörden, Schulklassen und weitere interessierte Kreise.
- Berichterstattung über den Wald und Aktivitäten der Waldregionen in den Medien.

3.7 Bereich Bildung

- Planung und Organisation von ständiger, zeit- und anforderungsgerechter Aus-, Fort- und Weiterbildung für das Forstpersonal im Allgemeinen und für die Mitarbeitenden im Speziellen.
- Förderung der Teamentwicklung und des Wissenstransfers durch den Austausch in Erfahrungsgruppen, Workshops oder anderen Gefässen.
- Angebot von Praktikumsplätzen für die forstliche Ausbildung (HF, FH und Universität).
- Zur Verfügung stellen von Mitarbeitenden als Instruktoren und Experten in der forstlichen Grundbildung.
- Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen und Projekten zur Förderung des Wald- und Naturverständnisses sowie der Naturerfahrung für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, auch in Zusammenarbeit mit anderen Bildungsanbietern.

3.8 Bereich Freizeit und Erholung

- Beratung und Unterstützung der Leistungsbezüger und Leistungserbringer in der Nutzung des Waldes als Freizeit- und Erholungsraum.
- Überwachung der Nutzung des Waldes als Freizeit- und Erholungsraum.
- Mitwirkung bei übergeordneten Planungen und Konzepten zur schonenden Wohlfahrtsnutzung des Waldes.
- Erarbeitung von Lösungsvorschlägen in Konfliktfällen und Leitung von Konfliktlösungsprozessen unter Einbezug aller Interessen, dort wo Waldinteressen tangiert sind.



4. Globalkredit und Staatsbeiträge

Für die Erfüllung der Aufgaben und Leistungsziele (exkl. der Leistungsziele gemäss der PV Wald) steht jeder Waldregion ein Globalkredit zur Verfügung. Der Globalkredit wird durch den Kantonsrat im Rahmen des ordentlichen Prozesses festgelegt.

Staatsbeiträge zur Erreichung der in der PV Wald mit dem Bund vereinbarten Leistungsziele sind nicht Bestandteil des Globalkredites. Es handelt sich dabei um Bereiche, in denen die Entscheidungsbefugnisse beim Kantonsforstamt, beim Volkswirtschaftsdepartement oder bei der Regierung liegen. Diese Staatsbeiträge werden vom Kantonsrat jährlich im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses festgelegt. Beschliesst der Kantonsrat weniger oder mehr Staatsbeiträge als für die Erfüllung der Ziele nach der PV Wald benötigt werden, verringern oder erhöhen sich die quantitativen Leistungsziele im Umfang der vom Kantonsrat beschlossenen Änderung.

5. Leistungsziele für einzelne Waldregionen

5.1 Waldregion 5 Toggenburg

- Die Waldregion wirkt mit beim Baumwipfelpfad Neckertal, Bereich Umweltbildung.
- Die Waldregion wirkt mit bei Biodiversitätsprojekten, wie dem Landschaftskonzept Neckertal oder dem Projekt Ijental-Blässlauri.

6. Berichtswesen, Controlling und Aufsicht

6.1 Umsetzungsreporting

- Die Waldregionen erstellen nach den Vorgaben des Kantonsforstamtes jährlich einen Beitrag «Waldregion» für den Jahresbericht des Kantonsforstamtes.
- Jährlich findet ein Controlling-Gespräch statt zwischen Kantonsoberförsterin, Waldratspräsidentin bzw. Waldratspräsident und Regionalförster. Thematisiert werden insbesondere Stand der Auftragserfüllung, Zusammenarbeit zwischen den Waldregionen und Kantonsforstamt, vergangene und anstehende Herausforderungen.
- Jede Waldregion erstellt nach den Vorgaben des Kantonsforstamtes zum Ende der Gültigkeit des Leistungsauftrags einen Rechenschaftsbericht. Dieser gibt Auskunft über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags, insbesondere über:
 - die Tätigkeiten im Überblick;
 - die Erfüllung der Leistungsziele bzw. Abweichungen von diesen (mit Begründung);
 - die Massnahmen zur besseren Zielerreichung, allenfalls Nachbesserungen.

6.2 Controlling und Aufsicht

Das BAFU und das Kantonsforstamt führen periodische Stichproben zum quantitativen und qualitativen Vollzug der PV Wald und der PV Schutzbauten Wald durch. Die Waldregionen stellen die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung bzw. gewähren Einsicht in alle relevanten Unterlagen.



7. Schlussbestimmungen

Die Waldregionen sind Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung. Sie setzen die Beschlüsse und Weisungen der Regierung, des Volkswirtschaftsdepartementes und des Kantonsforstamtes in ihren Zuständigkeitsbereichen um.

Die Waldregionen unterstehen der Aufsicht des Kantonsforstamtes.

Die Waldregionen sind Ansprechpartnerinnen für Interessenvertreter, insbesondere für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer oder politische Gemeinden, und konsultieren sowie informieren diese Anspruchsgruppen zu wichtigen Waldfragen. Die Waldregionen stellen eine konstruktive Zusammenarbeit mit anderen betroffenen und beteiligten Personen und Organisationen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten sicher.

Die Waldregionen stellen ihr Personal in Absprache und auf Weisung des Kantonsforstamtes für überregionale Bedürfnisse zur Verfügung. Die Beanspruchung des Personals der Waldregionen für diese übergeordneten Bedürfnisse ist mit dem Globalkredit abgegolten.

Das Kantonsforstamt koordiniert und fördert die Zusammenarbeit unter den Waldregionen und zwischen den Waldregionen und dem Kantonsforstamt. Die Waldregionen unterstützen diese Zusammenarbeit und nehmen aktiv daran teil.

Das Kantonsforstamt koordiniert die Aufgaben und Leistungsziele unter den Waldregionen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit forstlichen Förderprogrammen und mit überregionalem Bezug. Gleiches gilt für Aufgaben, die gemäss Leistungskatalog¹ Verbundaufgaben sind mit Zuständigkeiten der Waldregionen und des Kantonsforstamtes.

Soweit dieser Leistungsauftrag die Leistungsziele nicht weiter definiert, ordnet das Kantonsforstamt diese nach Anhörung der Waldregionen an.

Beim Auftreten unvorhersehbarer Ereignisse (Naturereignisse, Kalamitäten von Schadorganismen, usw.) oder anderer Faktoren mit Auswirkungen auf die Leistungsziele erstatten die Waldregionen dem Kantonsforstamt Bericht und reichen Anträge zur Behandlung der Auswirkungen ein.

St.Gallen, 14. Februar 2025

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



¹ Die Leistungen sind im Anhang zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11) aufgeführt.